

Allgemeines

1. Wer kann ein Gutachten erhalten?

Alle Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Kommunalbeamten-Versorgungskasse (BVK) können auf schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Rückstellungen Gutachten erhalten. Die Gutachten sind eine Serviceleistung der BVK. Für die Mitglieder entstehen keine zusätzlichen Kosten, es sei denn, dass ein Testat gewünscht wird.

2. Wie erhält man ein Gutachten?

Es muss **einmalig** ein formloser Antrag mit Angabe der gewünschten Rückstellungsart (siehe folgende Frage) gestellt werden. Soweit der BVK Daten nicht vorliegen, werden sie beim Mitglied angefordert. Danach erhalten Sie die Berechnungsergebnisse automatisch jährlich.

3. Welche Gutachten werden erstellt?

Es werden **ausschließlich** folgende Rückstellungen berechnet:
Teilwert der Pensionsrückstellung **nach § 6a EStG**
Beihilferückstellungen

4. Zu welchem Stichtag werden die Gutachten erstellt?

Die Berechnungen werden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres durchgeführt.

5. Für welche Personen werden Berechnungen durchgeführt?

Es werden Berechnungen für aktive Beamtinnen und Beamte oder gleichgestellte Personen, ehemalige Aktive, für die später eine Beteiligung fällig wird, Pensionäre und Hinterbliebene sowie in Ehrensoldfällen durchgeführt. Für Personen, die nicht bei der BVK angemeldet sind oder waren, dürfen keine Gutachten erstellt werden.

6. Wohin werden die Gutachten versandt?

Die Gutachten werden per Post an die im Bestandsführungssystem gespeicherte allgemeine Korrespondenzadresse des Mitglieds geschickt.

7. Wer ist der Ansprechpartner bei der Beamtenversorgungskasse?

Für alle verwaltungstechnischen Fragen und Fragen zu den Bestandsdaten und Berechnungsergebnissen ist Herr Becker zuständig. Ihn können Sie unter bvk-festsetzung@kdz-wi.de erreichen. Verwenden Sie bitte den Betreff "Pensionsrückstellungen".

Fachliches

1. **Wer ist für den Bestand verantwortlich?**

Für die Meldung der Bestandsdaten sind Sie verantwortlich. Nur wenn die BVK die aktuelle Besoldungsgruppe und die unter dem nachfolgenden Punkt 3 angegebenen Daten genau kennt, können diese Faktoren auch bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen berücksichtigt werden.

2. **Werden Beteiligungen und Forderungen anderer Dienstherrn berücksichtigt?**

Ja, soweit sie auch beim Versorgungsprogramm berücksichtigt werden.

3. **Welche Parameter werden berücksichtigt (unter Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung)?**

Als Beginn des Dienstverhältnisses wird der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde gelegt. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst ist dabei einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen. Soweit diese vorgenannten Daten nicht zur Verfügung stehen, werden aus Vereinfachungsgründen bei Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes das vollendete 21. Lebensjahr bzw. bei Beamten des höheren Dienstes das 25. Lebensjahr zu Grunde gelegt. Ein Mindestalter wird nicht festgelegt. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht angerechnet. Zeiten einer Freistellung vom Dienst werden wie Vollzeitbeschäftigung behandelt.

4. **Welche Rechnungsgrundlagen kommen zu Anwendung?**

Es werden die in **§ 6a EStG** geforderten Grundlagen verwendet, d.h. ein **Zins von 6 %** und die neuen **Richttafeln 2018 G** von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Diese Richttafeln beinhalten u.a. die Sterbewahrscheinlichkeiten. Die Tafeln sind lizenzrechtlich geschützt und dürfen nicht weitergegeben werden.

5. **Was sind Pensionsrückstellungen und wie entwickeln sie sich?**

Stark vereinfacht kann man sich unter Pensionsrückstellung ein Sparbuch mit Verzinsung vorstellen. Für eine Beamtin/einen Beamten wird jährlich ein gewisser Betrag eingezahlt. Die Rückstellung wird also jedes Jahr größer. Mit dem "Sparplan" soll bis zum rechnermäßigen Rentenbeginnalter ein "Vermögen" in Höhe des Barwertes der erteilten Zusage aufgebaut werden. Wenn der Leistungsfall eintritt, wird von diesem Sparbuch jährlich die Pension ausgezahlt. Die Rückstellung sinkt entsprechend. Da die Pensionsrückstellungen versicherungsmathematische Rückstellungen sind, werden zusätzlich zum Zins Größen wie z.B. Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten bei der Berechnung berücksichtigt. Durch Gesetzesänderungen (neue Sterbetafeln, anderer Zinssatz, Kürzung des Anspruchs der Aktiven usw.) wird die Entwicklung der Rückstellung beeinflusst.

6. **Von welchen Größen ist der Teilwert der Pensionsrückstellung abhängig?**

Es werden die wichtigsten Abhängigkeiten genannt.

Für aktive Beamtinnen und Beamte:

Alter

Geschlecht

Rechnungszins, Sterbetafeln (lt. § 6a EStG)

Eintrittsalter des Beamten, Erteilung der Zusage

Besoldungsgruppe, Laufbahn (und deren Wechsel durch Beförderung o.A.)

Vorliegen von späteren Forderungen oder Beteiligungen

Besoldungserhöhungen

Gesetzliche Änderungen (z.B. Beamtengesetze, § 6a EStG)

Für Leistungsempfängerinnen und -empfänger:

Alter

Geschlecht

Rechnungszins, Sterbetafeln (t. § 6a EStG)

Status (Pensionärin/Pensionär, Witwe(r), Waise)

Höhe des Anspruchs

Leistungserhöhungen

Gesetzliche Änderungen

7. Was ist der Unterschied zwischen Barwert und Teilwert?

Mit dem Begriff Barwert wird immer der versicherungsmathematische Barwert bezeichnet. Es sind also nicht nur der Zins, sondern immer auch die Wahrscheinlichkeitswerte (Sterbewahrscheinlichkeiten, Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Verheiratungswahrscheinlichkeiten) zu berücksichtigen. Der Barwert der Pensionsrückstellung ist der auf den Berechnungstichtag abgezinste und mit Wahrscheinlichkeiten gewichtete Geldbetrag, der zur Erfüllung der Zusage (Anwartschaft oder laufende Leistung) notwendig ist. Wenn man den Barwert der Pensionsrückstellung um den Barwert künftiger Prämienzahlungen vermindert, so erhält man den in der Bilanz auszuweisenden Teilwert der Rückstellung. Die Zahlung der Prämien wird bis zum rechnungsmäßigen Aktivenendalter (allgemeine Regelaltersgrenze) angenommen. Ab dem Leistungsbeginn haben der Barwert und der Teilwert die gleiche Höhe.

8. Kann man den Teilwert des kommenden Jahres abschätzen?

Als sehr grobe Schätzung kann man für einen Aktiven eine durchschnittliche Steigerung von 10-20 % annehmen. Für einen Leistungsempfänger vermindert sich der Teilwert etwa um die Höhe der gezahlten Leistung.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich nur um allgemeine Informationen. Einzelheiten für die individuell gewünschten Berechnungen besprechen wir gerne mit Ihnen.